

# RS Vwgh 1991/11/27 91/03/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §50 Abs1;

## Rechtssatz

Selbst die unzutreffende Auskunft des Wachebeamten, es sei auch im Fall einer Anzeige nicht mehr, als er verlange, zu bezahlen, nützt dem Beschuldigten, der nicht den erforderlichen Bargeldbetrag zur sofortigen Entrichtung der Geldstrafe bei sich hat, im Hinblick auf die Unterlassung der Behebung des Betrages mittels Bankomat oder der Bezahlung mittels Schecks nichts, weil unter diesen Umständen die Anzeige zu erstatten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030113.X04

## Im RIS seit

27.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)